

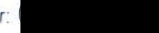
Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)



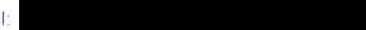
Bearbeiter/in: 

Zimmer: 

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl 
Zentrale 
Quer 

Fax Durchwahl 

E-Mail: 

www.polizei.berlin.de

Datum 27. April 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Pegida München im Görlitzer Park am 04.10.2019 [#174994]

Ihre E-Mail über www.fragdenstaat.de vom 22. Januar 2020

Sehr 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso wurde ein rechtskräftig verurteilter rechtsextremer Gefährder, als geeigneter und zuverlässiger Anmelder dieser Versammlung angesehen? Die Hamburger Polizei hatte eine ähnlich provokante Versammlung vor der „Roten Flora“ verboten – warum entschieden die Berliner Behörden anders?

2. War es im vorliegenden Fall verhältnismäßig, eine Versammlung von 6 Personen von rund 200 Polizeikräften schützen zu lassen? Wäre eine Durchführung der Versammlung an einem anderen Ort möglich gewesen, die nicht einen so hohen Polizeiaufwand nötig gemacht hätte, und insbesondere nicht eine Absperrung eines Großteils des Görlitzer Parks erfordert hätte?

3. Durch die Absperrmaßnahmen der Polizei war der Zugang zu dieser Versammlung nicht möglich. Handelt es sich damit überhaupt noch um eine Versammlung, oder handelte es sich nicht doch um eine Privatveranstaltung, die dem Schutz durch die Versammlungsfreiheit nicht unterliegt?

4. § 76 der Bauordnung für Berlin verlangt eine Genehmigung „Fliegender Bauten“. Der Videoaufbau der Pegida München war eine solche – das lässt sich auf Fotos der Veranstaltung eindeutig bestimmen – und damit genehmigungspflichtig.

Lag für den Videoaufbau der Pegida München eine solche vor?

Wenn nicht, warum hat die Polizei nicht den Abbau dieser Vorrichtung veranlasst?

5. Die Berliner Polizei hat Foto- und Video-Aufnahmen von Teilnehmer*innen der Gegenversammlung gemacht. Das „Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen“ (VersAufn/AufzG BE, GVBl. S. 103) erlaubt das nur unter der Annahme, dass von den Teilnehmer*innen der Gegenversammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgingen. Welche konkreten Anhaltspunkte rechtfertigten diese Annahme? Warum wurde für diese Aufnahmen ein mobiler Videomast benutzt, obwohl Innensenator Geisel ursprünglich vorgesehen hatte, diese nur an kriminalitätsbelasteten Orten und nicht bei Versammlungen einzusetzen?

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 100,- Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE12 100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100
Verwendungszweck: Kassenzeichen XXXXXXXXXX

vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.:

Die Aktenauskunft wird durch nachstehende Beantwortung der gestellten Fragen erteilt.

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei Berlin kann keine Aussagen zu Vorgängen tätigen, die die Polizei Hamburg betreffen. Es lagen der Polizei Berlin keine Informationen zum Anmelder vor, die seine Geeignetheit als Verantwortlicher im Rahmen der hohen verfassungsrechtlichen Schranken in Frage gestellt hätten.

Antwort zu Frage 2:

Die Polizei Berlin führt bei Bekanntwerden von Versammlungen eine Lagebeurteilung durch, die insbesondere auch potentielle und tatsächliche Gefährdungen berücksichtigt. Zu Einzelheiten polizeilichen Handelns wird aus taktischen Gründen keine Auskunft erteilt. Angaben hierzu könnten das polizeiliche Handeln derart einschätzbar machen, als dass die Erfüllung des polizeilichen Auftrages erschwert bzw. verhindert würde. Auf Grund des hohen Verfassungsgrades hat der Gesetzgeber für die Durchführung von Demonstrationen kein Erlaubnisverfahren vorgesehen. Versammlungen unter freiem Himmel sind gem. § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG Bln.) insofern lediglich anmelde- bzw. anzeigepflichtig. Der Artikel 8 Grundgesetz (GG) räumt den Veranstaltenden einer Versammlung hierbei eine weitgehende Typen- und Gestaltungsfreiheit ein, Veranstalter können mithin über Ort, Zeitpunkt und vor allem auch über Art und Inhalt ihrer Veranstaltung frei entscheiden.

Behördliche Einschränkungsmöglichkeiten sind unter Beachtung des hohen Schutzes der Versammlungsfreiheit zum Schutz der Grünanlage nur möglich, wenn der festgelegte Widmungszweck der Grünanlage gefährdet wäre oder infolge der Durchführung der vorgesehenen Versammlung nachhaltige Beeinträchtigungen durch langfristige Schäden für diese zu befürchten sind.

Eine Gefährdung des Widmungszweckes der Grünanlage Görlitzer Park war vorab für die o.a. Versammlung nicht zu erwarten. Die Versammlung war in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung nur auf einen Teil des Parks sowie in ihrer Dauer auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt, so dass die übrigen Flächen zu Erholungszwecken zur Verfügung standen. Anhaltspunkte für eine nachhaltige Beschädigung der befestigten Fläche bestanden nicht. Darüber hinaus war eine Ortsbezogenheit der Versammlung zur gewählten Örtlichkeit gegeben, da sich das Motto der Versammlung explizit auf die gegenwärtige Situation im Görlitzer Park bezog, so dass vorliegend keine rechtliche Handhabe für eine versammlungsrechtliche Beauftragung bestand.

Antwort zu Frage 3:

Nach rechtlicher Einschätzung der Versammlungsbehörde in Berlin handelte es sich um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes, das die Rechtsgrundlage für die Einsatzbewältigung darstellte. Die Absperrungen waren für den Schutz der Versammlung

erforderlich und resultierten aus der polizeilichen Lagebeurteilung. Sie waren weder darauf ausgerichtet, noch dazu geeignet, den Rechtscharakter der Versammlung zu verändern.

Antwort zu Frage 4:

Bei den angemeldeten Aufbauten (Videoleinwand auf einer Traverse, Fahrzeug mit eingebauter Videotechnik, Lautsprecher sowie ein Stromgenerator) handelte es sich um Kundgebungsmittel, die für die Durchführung der Versammlung als wesensnotwendig und damit versammlungsimmanent befunden wurden. Die Versammlungsaufsicht obliegt der Zuständigkeit der Polizei Berlin. Eine bezirkliche Zuständigkeit war nicht gegeben. Entscheidungsträger des für die Bauordnung zuständigen Bezirksamtes waren nicht am Ort. Der Polizeiführer vereinbarte deshalb mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, die Aufbauten der Versammlung fotografisch zu dokumentieren und dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg zur rechtlichen Würdigung und möglicherweise weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Antwort zu Frage 5:

Ungeachtet der angemeldeten Versammlung war ein sogenannter Videoanhänger der Polizei Berlin im Görlitzer Park aufgestellt. Der Görlitzer Park ist als kriminalitätsbelasteter Ort klassifiziert, was dazu führt, dass der Videoanhänger dort, aber auch an anderen relevanten Örtlichkeiten, regelmäßig im Rahmen des polizeilichen Einsatzkonzeptes zum Einsatz kommt. Eine Datenerhebung (Ausrichtung des Objektivs und/oder Aufzeichnen von Sequenzen) hat im Zeitraum der Versammlung nicht stattgefunden.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 betragen die Kosten für eine einfache Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro.

Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Akteneinsicht ist ein zeitlicher Aufwand von 120 Minuten entstanden, so dass der obere Rahmen des Anwendungsrahmens von 5,- bis 100,- Euro erreicht wurde. Somit ist eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

